



NIEDERSCHRIFT

VII/2019

über die am **Donnerstag, den 25. Juli 2019** im Gemeindeamt abgehaltene öffentliche Gemeinderatssitzung.

Beginn: 20.00 Uhr | Ende: 21.45 Uhr

Bürgermeister Hubert Kirchmair als Vorsitzender

Anwesende Gemeinderätinnen und Gemeinderäte: Hermann Platzer, Maria Korin, Rudolf Kaltenhauser, Gebhard Schmiederer, Johannes Wolf, Martin Nock, Rupert Oberhauser, Andrea Eberle, Alois Strassegger, Mag. Alexander Dornauer

Entschuldigt ferngeblieben: Ing. Alexander Zlotek, Melanie Reimair,

Ersatz: Drⁱⁿ. Pia Handl

Zuhörer: keine

T A G E S O R D N U N G

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. VI/2019 vom 13. Juni 2019
2. Errichtung einer Urnenwand am Gemeindefriedhof - Genehmigung der Planungskosten - Präsentation des Entwurfs - weitere Vorgangsweise
3. Ankauf eines Traktors für den Gemeindebauhof - Vergabebeschluss und Festlegung der Finanzierung
4. Ankauf einer interaktiven Schultafel für die Volksschule
5. Erste Fortschreibung des ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPTES - Beschlussfassung gemäß § 64 Abs. 5 iVm § 31a Abs 1 und 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBL. Nr. 101 idgF.
6. Beschlussfassung gem. § 66 (4) TROG 2016, LGBL.Nr. 101/2016, zur Erlassung eines Bebauungsplanes für die GSTE Gpn. 874/1, 874/2, 874/3, 874/4, 875, 876, 877/1, 877/2, 877/3, 878, 879/1, 880, 881, 882/2, 882/3, 882/4, 882/5, 886/1, 886/2, 888/1, 888/2, 888/3, 888/4, 888/5, 892/3, 892/4, 892/5, 892/6, 892/7, 892/8,

892/9, Bpn. .146, .147, .150, sowie Teilflächen der Gp. 892/2, KG Ampass, mit der Bezeichnung B6 Winkelweg-Süd.

7. Pool-Jugendwarteraum - Subvention
8. Personalangelegenheit
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

BESCHLÜSSE

Zu Punkt 1.: Die Niederschrift Nr. VI/2019 vom 13.06.2019 wird vom Gemeinderat mit 8 gegen 0 Stimmen zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 2.: Präambel: von Arch. DI Christoph Schwaighofer wurde eine Planung für eine Urnenwand im nordwestlichen Teil des Gemeindefriedhofs ausgearbeitet. Geplant ist eine ca. 10 m lange, 3reihige Urnenwand mit insgesamt 49 Nischen im Ausmaß von je 75 x 50 cm. Der Bereich vor der Urnenwand wird abgegraben und westlich und östlich durch eine Anschlussmauer begrenzt. Der entstehende Vorplatz wird entsprechend gestaltet. Die Decke der Urnenwand wird begrünt und erhält in der Ansicht einen geschwungenen Aufbau als Pendant zum bestehenden Ensemble.

Geschätzte Kosten: auf Basis der Kosten für die Urnenwand, welche im Jahr 2008 errichtet wurde, schätzt der Architekt die Kosten auf ca. 60.000 bis 80.000 Euro inklusive MwSt. Die Kosten für die Planung belaufen sich auf rund 3.400 inkl. MwSt.; diese sind in der Gesamtkostenschätzung bereits enthalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen, der Planung in der vorliegenden Form zuzustimmen. Der Architekt wird die Ausschreibung herstellen und Angebote einholen; im September erfolgt dann die Vergabe im Gemeinderat.

Zu Punkt 3.: Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen bei der Firma Unser Lagerhaus Warenhandelsges.m.b.H. in 6262 Schlitters, Haus 92a, einen gebrauchten Traktor (Vorfahrzeug) Type **JOHN DEERE 6130 R MJ 2018** mit folgender Zusatzausstattung anzukaufen:

Schneepflug: Kalbacher Praxos 250 Räumbreite 2.545 mm / Frontlader: Hauer X Bionic 130 TBS / Schneeketten: Pewag Schneeketten Universal vorne. Das Altfahrzeug „Fendt Xylon 524 mit Frontlader und Schneepflug“ wird in Zahlung gegeben. Das vorhandene Salzstreugerät wird umgebaut und weiterverwendet. Der Aufzahlungspreis beläuft sich auf **107.800 Euro exkl. MwSt.** Das Fahrzeug wird im Oktober 2019 geliefert.

Finanzierung: durch Leasing; Leasingangebote werden eingeholt. In der nächsten Sitzung findet die Beschlussfassung statt. Der Bürgermeister bittet den Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Mag. Alexander Dornauer, um seine Unterstützung.

GR Mag. Alexander Dornauer empfiehlt, bei den Leasingangeboten besonders die Verzinsung zu beachten. Eventuell könnte die Finanzierung durch Aufnahme eines Darlehens günstiger sein wie Leasing, weshalb zusätzlich auch Darlehensangebote eingeholt werden sollen.

Zu Punkt 4.: Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen bei der Firma J. Klausner GmbH in 6020 Innsbruck, Eduard-Bodem-Gasse 6, eine interaktive Schultafel „Clevertouch Plus 86“ inklusive Zubehör, Montage und Inbetriebnahme zum Preis von 8.250,42 Euro o. MwSt. anzukaufen. Die Zahlung erfolgt Ende Jänner 2020 und wird im Budget entsprechend berücksichtigt.

Zu Punkt 5.: Der Gemeinderat beschließt mit 10 gegen 2 Stimmen (Gegenstimmen GR Gebhard Schmiederer [mit Verweis auf die früheren Begründungen]; GRⁱⁿ Maria Korin) wie folgt:

Gemäß § 64 Abs. 5 iVm § 31a Abs. 1 und 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBL. Nr. 101/2016, wird die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ampass unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Endbericht des Raumplaners vom 25.07.2019 über das Ergebnis der Umweltprüfung beschlossen.

Bestandteile des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ampass sind die Verordnung laut Anlage dieses Gemeinderatsprotokolls (Verordnung der Gemeinde Ampass zum örtlichen Raumordnungskonzept) vom 25.07.2019 mit der das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Ampass fortgeschrieben wird [erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes], die in § 1 Abs. 3 der bezeichneten Verordnung angeführten Unterlagen sowie der Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung.

Die zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach der Durchführung einer alternativen Prüfung gewählt wurde, ist gemäß § 9 Absatz 3 Umweltprüfungsgesetz - TUP, LGBL. Nr. 34/2005, zuletzt geändert LGBL. Nr. 130/2013, im Internet (www.ampass.tirol.gv.at) zugänglich.

.....

Wortmeldung: BgmStv. Johannes Wolf verlangt folgende Protokollierung: es wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklungssignatur für das Dorf (Kirchweg, Dorfweg ...) als überwiegende Nutzung „W“ (vorwiegend Wohnnutzung) vorsieht. Im Flächenwidmungsplan ist dieser Bereich als „landwirtschaftliches Mischgebiet“ ausgewiesen. Diese Widmung muss auch in Zukunft erhalten bleiben!

Zu Punkt 6.: Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.6.2019 unter Punkt 4 der Tagesordnung die Auflage des von der Firma PLAN ALP ZT GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes betreffend die GSTE Gpn. 874/1, 874/2, 874/3, 874/4, 875, 876, 877/1, 877/2, 877/3, 878, 879/1, 880, 881,

882/2, 882/3, 882/4, 882/5, 886/1, 886/2, 888/1, 888/2, 888/3, 888/4, 888/5, 892/3, 892/4, 892/5, 892/6, 892/7, 892/8, 892/9, Bpn. .146, .147, .150, sowie Teilflächen der Gp. 892/2, KG Ampass, vom 07.06.2019 mit der Bezeichnung B6 Winkelweg-Süd, Projektnummer Raum\Amp\2019\19006 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Antrag Bürgermeister Hubert Kirchmair:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, nicht jede einzelne Grundparzelle, sondern sämtliche Grundparzellen in einem abzustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen, nicht jede einzelne Grundparzelle, sondern sämtliche Grundparzellen in einem abzustimmen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Dr. Peter Schmid, 6070 Ampass, Mühlenweg 5 vom 26.6.2019:

Mit dem aufsichtsbehördlich genehmigten Beschluss des Gemeinderates vom 14.3.2009 wurde der Allgemeine und ergänzende Bebauungsplan gem. § 56 Abs. 3 TROG 2006 Winkelweg-Süd erlassen der folgende Regelungen vorsieht: Bw o 06, BMD M 1,0, BMD H 1,7, BBdo H 0,35, OG H 2, WHg H 9,50 m, WHs H 8,00 m.

Anlass war ein konkreter Bau, wobei hier wohl auf nähere Details verzichtet werden kann. Ziel des Bebauungsplanes war, den Charakter des Siedlungsgebietes Winkelweg-Süd zu erhalten.

Durch die geplante Änderung wird dieses Ziel aber - ohne Bestandaufnahme und Prüfung der Auswirkungen - wieder aufgegeben. Für die Änderung fehlt eine nachvollziehbare Begründung.

Wie der Verfassungsgerichtshof in Hinblick auf die Gesetzmäßigkeit eines Bebauungsplanes nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz festgehalten hat, sind als Grundlage für die örtliche Raumordnung die hiefür bedeutsamen Gegebenheiten zu erheben und in einer Bestandaufnahme festzuhalten (§ 9 Abs. 1 TROG 1972). Hieraus ergebe sich der Auftrag des Gesetzgebers, vor Erstellung eines Flächenwidmungsplanes ausreichende Entscheidungsgrundlagen zu beschaffen. Den Vorschriften über die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen komme dann besondere Bedeutung zu, wenn das Gesetz die vom Ordnungsgeber zu erlassenden Planungsnormen nur final, d.h. im Hinblick auf bestimmte zu erreichende Planungsziele, determiniere (Verweis auf § 8 Abs. 1 und 2 TROG 1972). Dementsprechend seien nach der mit dem Erkenntnis VfSlg 8280/1987 begonnenen ständigen Rechtsprechung des VfGH die auf der Grundlage solcher gesetzlicher Ermächtigungen erlassenen Planungsmaßnahmen streng daraufhin zu prüfen, ob die Entscheidungsgrundlagen des Ordnungsgebers in ausreichendem Maße erkennbar sind. Es müsse untersucht werden, ob der Ordnungsgeber die im Gesetz zur Gewinnung einer ausreichenden Entscheidung Grundlage vorgesehene Vorgangsweise eingehalten habe (VfGH V26/84 vom 30.11.1985). Der Verfassungsgerichtshof erachtet eine Verordnung dann als gesetzwidrig, wenn die Entscheidungsgrundlagen so mangelhaft sind, dass eine Aussage darüber, ob die Verordnung den vom Gesetz vorgesehenen Zielen entspricht, nicht möglich erscheint (VfSlg 88280 vom 13.03.1978). Maßgeblich ist dabei, dass die hinreichende Entscheidungsgrundlage dem Gemeinderat bereits bei Erlassung der jeweiligen Verordnung zur Verfügung steht (VfGH V9/78 vom 28.06.1978). Auch der Umstand, dass den Mitgliedern des Gemeinderates die örtlichen wie auch

persönlichen Gegebenheiten aus eigener Anschauung bekannt seien, entbindet nicht von der Verpflichtung, diese Gegebenheiten darzulegen, auf die Einwendungen unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen Kriterien einzugehen und sodann eine solcherart nachvollziehbare Entscheidung zu fällen (VfGH V72/05 vom 28.11.2005).

Der Stellungnahme wird mit nachfolgender Begründung keine Folge gegeben:

Als maßgebliche und dem Gemeinderat bei seiner Entscheidung vorliegende Entscheidungsgrundlage, werden die Erläuterungen des raumordnungsfachlichen Sachverständigen herangezogen. In den Erläuterungen wird auf Seite 4 wie folgt ausgeführt:

Die Festlegung der Bebauungsdichte wurde bis zur Novelle des TROG im Jahr 2016 vielfach (wie auch im allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan Winkelweg Süd) zur Sicherstellung von ausreichenden, über die Mindestabstandsflächen hinausgehende Freiraumflächen festgelegt. Unter „bebauten Flächen“ wurden dabei stets überbaute Flächen, d.h. Gebäude, Carports, Flugdächer usw. verstanden. Versiegelte Flächen, wie z.B. Pflasterungen / Asphaltierungen wurden nicht als „bebaute Flächen“ definiert. Mit der Novelle des TROG im Jahr 2016 bzw. den damit einhergehenden Rechtsauskünften hat sich hinsichtlich der Bebauungsdichte u.a. eine wesentliche Änderung ergeben, nämlich dass auch versiegelte Flächen (Pflasterungen, Asphaltierungen ...) als „bebaute Flächen“ zu werten sind. Dies hat zur Folge, dass ein und dasselbe Bauvorhaben, welches nach den überholten Auslegungen einen Wert von 0,35 BBD eingehalten hat, nach den neuen Auslegungen aufgrund der Pflasterungs-/Asphaltflächen möglicherweise die Bebauungsdichte von 0,35 nicht mehr einhält. Diese entstandene, unzureichende „Treffsicherheit“ im Hinblick auf die Begrenzungsmöglichkeiten der „überbauten Fläche“ durch die BBD führt zu einer nur mehr bedingten Einsatzmöglichkeit dieses Baudichtewertes.

Die Gemeinde Ampass strebt daher eine Aufhebung der Festlegungen zur Bebauungsdichte im Allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan Winkelweg-Süd an.

Hinsichtlich der bereits fast lückenlosen Bebauung und der bereits im Bestand gegebenen hohen Bebauungsdichte auf mehreren Grundstücken, deren Bebauungsspielraum bereits aufgrund von anderen Parametern (BMD und allgemeine Abstandsbestimmungen gem. TBO) weitgehend ausgeschöpft ist, erscheint die Festlegung der Bebauungsdichte als entbehrlich.

Die übernommenen Festlegungen bezüglich der Baumassendichte, der Bauweise, der Bauhöhe und der Bauplatzhöchstgröße zielen auf die Erhaltung der bestehenden Charakteristik als Ein- und Zweifamilienhausgebiet in offener Bauweise ab.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 11 gegen 0 Stimmen bei einer Stimmenthaltung *) der Stellungnahme mit obiger Begründung keine Folge zu geben. In der Folge beschließt der Gemeinderat gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLAN ALP ZT GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Bebauungsplanes vom 07.06.2019 mit der Bezeichnung B6 Winkelweg-Süd, Projektnummer Raum\Amp\2019\19006.

*) GR Gebhard Schmiederer erklärt sich befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Zu Punkt 7.: Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen, den vom Land Tirol betriebenen „POOL-Jugendwarteraum“ am Hauptbahnhof in Innsbruck mit einem einmaligen Zuschuss von € 500 für das Jahr 2019 zu unterstützen.

Zu Punkt 8.: Personalangelegenheit: betrifft Auswirkung der Änderung des Beschäftigungsausmaßes für eine etwaige Abfertigung des Dienstnehmers Günther Raffener. Details, Sitzungsverlauf und Abstimmung sind in einer nicht öffentlich einsehbaren Niederschrift protokolliert.

Zu Punkt 9.: Anträge, Anfragen und Allfälliges

GR Hermann Platzer:

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurde vor geraumer Zeit angesprochen; ist das im Laufen? Peter Huber erklärt, dass bislang noch nichts gemacht wurde. GR Platzer möchte, bis Herbst eine Erledigung.

Bauwerk-Überprüfung

Bezieht sich auf eine Baumaßnahme im Bereich Römerstraße/Agenbachsiedlung und will wissen, ob diese, wie bereits in der letzten Sitzung gefordert, vom hbt. Sachverständigen auf seine Übereinstimmung mit der Bauanzeige überprüft wurde? Bürgermeister verneint; wird jedoch noch erledigt.

Lärmbelästigung - Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe

Die Sonntags- und Feiertagsruhe wird von gewissen Personen (Namen sind der Gemeinde bekannt) ignoriert. Die betreffende Familie muss unbedingt und ehestens, unter Androhung von Sanktionen, schriftlich in Kenntnis gesetzt werden, dass an Sonn- und Feiertagen jegliche lärm-erregenden Bautätigkeiten verboten sind. Gleichzeitig ist hinzuweisen, dass der Abflussgully auf der Gemeindestraße nicht durch abgelagertes Material verlegt werden darf. Ausdrücklich muss die Gemeinde auch festhalten, dass Fußgänger ein Durchgangsrecht haben. Der Durchgang ist stets freizuhalten. Um das sicherzustellen muss die Gemeinde den Weg markieren.

GR Rudolf Kaltenhauser:

Asphaltierungsarbeiten

Der Feldweg vom Winkelweg Richtung Gasstation wurde asphaltiert. Beim Auslaufen der asphaltierten Flächen Richtung Westen und Richtung Deponie Knofler endet der Asphaltbelag abrupt mit einer Stufe. Zur Verbesserung der Fahrbahnschlüsse sollen die Bereiche nachasphaltiert werden.

GR Alois Strassegger:

Antrag: GR Alois Strassegger stellt den **A N T R A G**, das Thema „Wohnraum-Schaffung für junge AmpasserInnen“ auf die Tagesordnung zu setzen.

GR Rupert Oberhauser:

Vertragsraumordnung:

Das Thema Vertragsraumordnung darf nicht vergessen werden; soll im Oktober wieder im Gemeinderat behandelt werden.

Verkehr auf der L38

Staut sich der Verkehr auf der Autobahn weichen viele Fahrzeuge auf die L38 aus und fahren über Ampass nach Innsbruck. Das ist mittlerweile schon der Normalzustand. Das Verkehrsaufkommen und die damit verbundene Belastung für die Anwohner ist enorm.

Kreisverkehr

Der Kreisverkehr Ampass/Aldrans wird von Brigitte und Hermann Platzer, auch bei größter Sommerhitze, bestens gepflegt. Dafür bedankt sich GR Oberhauser bei Herrn Platzer und seiner Gattin.

GRⁱⁿ Drⁱⁿ. Pia Handl

Kreisverkehr Häusern - Videoüberwachung

Auf dem Lichtmasten im Kreisverkehr Häusern befindet sich eine Kamera. Die Ausrichtung der Kamera ist scheinbar nicht auf die Straße gerichtet - was wird da beobachtet bzw. überwacht? GRⁱⁿ Andrea Eberle erklärt, dass es sich dabei um eine „normale“ Verkehrsüberwachung der ASFINAG handelt.

GR Mag. Alexander Dornauer

Überprüfungsausschuss

Die nächste Sitzung des Überprüfungsausschusses findet im September statt. Der genaue Termin wird noch bekannt gegeben.

GRⁱⁿ Maria Korin

Papiercontainer

Der Altpapier-Sammelcontainer hinter der Raika ist binnen kürzester Zeit voll. Was kann verbessert werden? Der Bürgermeister kann sich vorstellen, das Entleerungsintervall zu verbessern. Er wird die Gemeindearbeiter dahingehend unterweisen.

Wohnhaus Gartenweg 1 - Lärmbelästigung

Die Lärmbelästigung durch manche Bewohner des Wohnhauses Gartenweg 1 hat wieder stark zugenommen. Der Bürgermeister verspricht, mit dem Eigentümer der Anlage das Problem zu besprechen und Gegenmaßnahmen einzufordern.

BgmStv. Johannes WolfZebrastreifen auf der Römerstraße

Der Zebrastreifen auf der Römerstraße auf Höhe des Hauses Römerstraße 43 in Richtung „Tischlergasse“ sollte wieder aufgemalt werden.

Der Bürgermeister berichtet:Vertragsraumordnung

Mit dem Eigentümer der Fläche im Bereich des Bushaltestelle Römerstraße wird demnächst ein Vertrag über Grundabtretungen im Zuge der Raumordnung geschlossen, um in der Folge die Bushaltestelle zu überdachen. Ein Angebot für die Haltestellen-Überdachung liegt bereits vor.

Sprengelarzt

Sprengelarzt Dr. Klaus Schweitzer hat der Gemeinde schriftlich mitgeteilt, dass er mit 31.3.2020 in Pension geht. Der Sprengelarzt ist zuständig für die Gemeinden Ampass, Rinn und Tulfes. In seiner Eigenschaft als Sprengelarzt kümmert er sich um die Belange des Sanitätsdienstgesetzes (z.B. Totenbeschau). Bislang stand der Sprengelarzt in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde. Dr. Schweitzer hat einen Vorschlag für die Weiterführung der Sprengelarztätigkeit durch mehrere Ärzte auf Werksvertragsbasis vorgelegt. Die Kosten für die Gemeinden würden sich allerdings empfindlich erhöhen. Weiteres wird im Sanitätssprengelausschuss behandelt. Vorab ist die Stelle für den Sprengelarzt öffentlich auszuschreiben. Der Gemeinderat wird laufend informiert.

.....
(Schriftführer)

.....
(Bürgermeister)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)